

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung (BGS-ABS) der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Abschnitt A:

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abschnitt B) und Art (Abschnitt C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, wobei die Tiefenbegrenzung als Parallele zur gemeinsamen Grenze der Straße, in der die Abwasseranlage liegt, mit dem Grundstück zu verstehen ist;
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage grenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks bis zu einer Tiefe von

50 m, wobei die Tiefenbegrenzung als Parallele zur der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze zu verstehen ist.

- d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über eine Tiefe von 50 m hinaus, so verspringt die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe b) und c) auf die hintere Grenze der Nutzung.
- e) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- f) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) ermittelt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

Abschnitt B:

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 4. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 1,75.
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen im Sinne von Abschnitt A Absatz 2 angesetzt. Dies gilt gleichermaßen für Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch mit der Maßgabe, dass lediglich Absatz 2, Buchst. b), c) und e) des Abschnitts A Anwendung finden.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Abschnitt C:

- (1) Die in Abschnitt B Absatz 1 Ziffer 1 - 4 genannten Nutzungsfaktoren erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 0,3. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt derselbe Zuschlag für die Gebiete, die nach § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch nach der vorhandenen Bebauung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiet einzustufen sind.
In anderen nicht beplanten Gebieten erhöht sich der Nutzungsfaktor nach Abschnitt B Absatz 1, Ziffer 1 - 4 ebenfalls um 0,3 für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder als Baulücken nur so nutzbar sind.

Abschnitt D:

- (1) Die Höhe des Anschlussbeitrages beträgt 9,20 € je qm Bemessungsgrundlage, die sich aus den Abschnitten A bis C ergibt.
- (2) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 - a) 75% - wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf;
 - b) 50% - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird. Das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;
 - c) 25% - wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf;
 - d) 15% - wenn die Kellerentwässerung nur mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln möglich ist, weil die öffentliche Abwasserleitung nicht in ausreichender Tiefe verlegt ist, allerdings nur bei für Schmutzentwässerung bestimmten Entwässerungsleitungen.
- (3) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zulässig ist (Regen- bzw. Schmutzeinleitung oder Einleitung durch Vorbehandlung), im Falle der Ermäßigung nach Abschnitt D Absatz 2 d) durch Tieferlegung der Kanalleitung eine Kellerentwässerung ohne zusätzliche technische Hilfsmittel möglich ist, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitragssatz.

§ 4

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. Das gilt gleichermaßen für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 3 Abschnitt B Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Abwasseranlage entsteht.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Abwassergebühren. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, für die die Gemeinde anstelle der Einleiter abgabepflichtig ist, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben.
- (3) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (4) Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 Abs. 8). Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der öffentlichen Wasserzähler (§ 9 Abs. 9).
- (5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 10).

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5 u. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann auf Antrag die Wassermenge pauschal um 8 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieheinheit herabgesetzt werden. Mit dem Antrag sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen. Bei der Gebührensatzung für den landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (6) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 10 m³ übersteigen. Von Abwassergebühren befreit wird nur die über 10 m³ hinausgehende Menge. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der schriftliche Antrag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in den Kanal eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen als gestellt. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Kann nicht mittels eines separaten Wasserzählers die zurückgehaltene Wassermenge nachgewiesen werden, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen waren. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige

Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (7) Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und berechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,28 €.
- (9) Neben der Benutzungsgebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich 5,00 € je öffentlichem Wasserzähler. Besitzt ein Grundstück mehrere öffentliche Wasserzähler (z.B. bei Gebäuden mit Eigentumswohnungen) ist die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler zu entrichten. Für jeden Kalendertag wird ein 365tel der Grundgebühr berechnet.
- (10) Die Kleineinleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergibt.
- (11) Die Kleineinleiterabgabe nach Absatz 10 beträgt je m³ Abwasser 2,21 €.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßstab der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche), wobei die Fläche auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung deren Quadratmeterzahl mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen

- fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (3) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die geänderte Flächengröße wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Abschluss der Veränderung folgt.
- (4) Für folgende abflusswirksame Flächen werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:
- a) Flächen, die über den Notüberlauf einer Regenwassernutzungsanlage [= Anlage die das anfallende Niederschlagswasser zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) und also nicht ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung aufnehmen] einleiten. Voraussetzung ist ein tatsächliches Mindestspeichervolumen von 3 m³. Die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche wird je vollen cbm des tatsächlichen Speichervolumens um je 15 qm reduziert, höchstens aber auf 50 % der angeschlossenen Fläche.
 - b) Begrünte Dachflächen (Pflanzbewuchs mit mindestens 6 cm Substratunterbau) sowie befestigte Flächen mit Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster (Fugen mindestens 2 cm breit), Schotterrasen oder Ökopflaster (wasserdurchlässig und mit dem vorgeschriebenen Unterbau) werden um 50 % reduziert.
 - c) Flächen, die über eine dem Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlage (z.B. Rigole, Mulde) und deren Überlauf in einen Kanal entwässern, wenn die Gemeinde diese Art des Anschlusses an den Kanal gemäß § 7 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung aus Gründen der Entlastung des Kanalsystems angeordnet hat. Die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche wird in diesem Fall um 50 % reduziert.
 - d) Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der drei Reduzierungstatbestände nach Buchst. a) bis c) angewendet werden.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche jährlich 0,75 €. Für jeden Kalendertag wird ein 365tel der jährlichen Gebühr berechnet.

§ 11

Gebühr für das direkte Einbringen von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage

- (1) Für das direkte Einbringen und die Behandlung von Klärschlamm aus Grundstückskläranlagen in die Kläranlage Eitorf wird die Gebühr nach der eingebrachten Menge in m³ erhoben (ohne Transportkosten).
- (2) Die Gebühr beträgt 87,60 € je m³ eingebrachten Klärschlammes.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Einbringung.
- (4) Neben den in § 14 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen, ist auch der das Abwasser einbringende Transportunternehmer Gebührenpflichtiger.

§ 12

Gebühr für das direkte Einbringen von Abwasser in die Kläranlage

- (1) Für das direkte Einbringen und die Behandlung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und Abwasser aus vergleichbarer Herkunft in die Kläranlage Eitorf wird die Gebühr nach der eingebrachten Menge in m³ erhoben (ohne Transportkosten).
- (2) Die Gebühr beträgt 8,76 €/ je m³ eingebrachte Abwassermenge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Einbringens.
- (4) Neben den in § 14 Absatz 1 genannten Gebührenpflichtigen, ist auch der das Abwasser einbringende Transportunternehmer Gebührenpflichtiger.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung.
- (4) Im Falle des § 11 und § 12 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Einbringen des Abwassers bzw. des Klärschlammes in die Kläranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühren maßgebenden Umstände.

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über- lassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt von jedem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen eine Jahresvorausleistung nach § 6 Abs. 4 KAG NRW. Grundlage für deren Höhe sind die Abwassermenge des Vorjahres und der Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Sie kann geänderten Verhältnissen angepasst werden und ist zu je einem Sechstel am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November fällig. Für Groß- und Sonderabnehmer ist eine andere Abrechnung möglich.
- (2) Die Abwassergebühren und die Kleineinleiterabgabe werden zusammen mit der Trinkwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung endgültig festgesetzt. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresverbrauchabrechnung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen erhoben wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet bzw. fehlende Beträge nacherhoben. Zahlungen, die sich aus der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. der Endabrechnung wegen der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ergeben, sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 8. Änderung außer Kraft.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.